



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben des Kart-Verein Oppenrod im ADAC e.V., Stefan-Bellof-Straße 1, 35418 Buseck-Oppenrod.

Der Kart-Verein Oppenrod im ADAC e.V., Stefan-Bellof-Straße 1, 35418 Buseck-Oppenrod beabsichtigt Erweiterung der Betriebszeiten und Errichtung von Betriebsgebäuden. Das Vorhaben soll an der Kartbahn, Stefan-Bellof-Straße 1, 35418 Buseck-Oppenrod, Flur 2, Flurstück 16/2, 18/1, 18/2, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 27/1, 27/2, 28/1, 30/1, 31/2, 34/2 realisiert werden.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG. Nach Ziffer 10.7 (Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem beantragten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von Denkmälern findet nicht statt. Ebenfalls ist keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit festzustellen. Gesetzlich geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen sind im Ergebnis nicht zu erwarten

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 09.07.2026

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

Az.: 1060-43.1-53-a-1170-01-00007#2024-00001